

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für alle von uns bestellten bzw. in Auftrag gegebenen Dienst-, Werk- und anderen Leistungen, insbesondere auch für Montageleistungen.

§1

Geltungsbereich

- I. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- II. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- III. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§2

Angebote

- I. Angebote sind schriftlich einzureichen und für uns kostenlos.
- II. Maschinen sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen den letzten Erkenntnissen und dem geltenden Stand der Technik auf dem Gebiet des Maschinenbaus entsprechen und unter Verwendung genormter Maschinenteile nach DIN konstruiert sein. Alle angebotenen Maschinen, Apparate und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutzbestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den DIN- und VDE-Bestimmungen sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen.
- III. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von längstens einer Woche durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.

§3

Preisstellung

- I. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Festpreis ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jede Preisänderung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- II. Die Preisstellung hat „frei Haus“ bzw. frei angegebener Versandanschrift und einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Rücknahme der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- III. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage nach Wareneingang netto.
- IV. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- V. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§4

Lieferung

- I. Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten bindend.
- II. Die Lieferung hat „frei Haus“ bzw. frei angegebener Versandanschrift zu erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- III. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können.
- IV. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Auftragswertes. Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns gegenüber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

§5

Gewährleistung

- I. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich der Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Funktion, Arbeitsgeschwindigkeit und Präzision, den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- II. Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Vorschriften ist der Lieferant allein verantwortlich.
- III. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Nachbesserung oder der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- IV. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei technischen Anlagen und Geräten 24 Monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§6

Schutzrechte

- I. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- II. Werden wir von einem Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- III. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§7

Energiemanagement

- I. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass die FlachdachTechnologie GmbH & Co. KG ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt hat und dass Aspekte der Energieeffizienz und des Energieverbrauchs ein Entscheidungskriterium bei der Bewertung von Angeboten darstellt.
- II. Sollten energieeffizientere („sparsamere“) Alternativen zu den von Ihnen angebotenen Dienstleistungen und/oder Produkten bestehen, bitten wir um die selbstständige, optionale Erweiterung Ihres Angebots um diese Varianten. Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein strategisches Ziel der FlachdachTechnologie GmbH & Co. KG.
- III. Sollten Sie für eventuelle Arbeiten auf unserem Gelände Energie benötigen, so gehen Sie mit dieser stets sorgsam um und vermeiden Sie fahrlässige Energieverschwendung. In unserer aushängenden Unternehmenspolitik sind unsere Grundsätze für alle Mitarbeiter und die in unserem Namen arbeitenden Personen ersichtlich.

§8

Geheimhaltung

- I. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und alle sonstigen Angaben bzw. Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen worden sind, sowie vom Lieferanten nach unseren Angaben gefertigte Abbildungen, Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferanten ohne vorherige Absprache mit uns Dritten nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden.
- II. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Alle Abbildungen, Zeichnungen usw. sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und uns auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form wie Disketten und CD-ROM Datenspeicher, jederzeit und unverzüglich herauszugeben. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- III. Dritten gegenüber sind alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstige Angaben bzw. Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, die Offenlegung erfolgt mit unserer ausdrücklich vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen usw. enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§9

Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- I. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf dem selben Vertragsverhältnis.
- II. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d. h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- I. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist in allen Fällen Gerichtsstand Mannheim, und zwar auch für den Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- II. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort.

§ 11

Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.